

10. September

85

Innsbruck, am ..... 19.....

**Dienststelleausschuß**  
**für die sonstigen Bediensteten**  
**an der Universität Innsbruck**  
**Innrain 52, 6020 Innsbruck**  
**Tel.: 724/3220**

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
1010 Wien

16. SEP. 1935

17. SEP. 1935

goh

St. Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, BGBl Nr. 381/1925, in der Fassung BGBl. Nr. 51/1930, geändert werden soll

Der Dienststelleausschuß der sonstigen Bediensteten an der Universität Innsbruck erlaubt sich, zum obzit. Entwurf des Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Einführung des § 18 in der vorliegenden Entwurfsform kommt es zu einer krassen Schlechterstellung der Vertragsassistenten des zahnärztlichen Lehrganges gegenüber der derzeitigen Form. Dadurch, daß kein Dienstverhältnis begründet wird, entgehen dem Vertragsassistenten zwei wertvolle Jahre für die Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten für die weitere Bestellung als Universitätsassistent. Da ein Großteil der in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stehenden Kollegen nicht unmittelbar nach der Promotion, sondern nach entsprechender ärztlicher postpromotioneller Praxis auf anderen Kliniken und Krankenhäusern in die Ausbildung gelangen, ist auch in der Praxis mit einer wesentlichen Schlechterstellung finanzieller Natur durch diese Neuregelung zu rechnen. Es ist daher nicht mit dem Entstehen zusätzlicher Kosten von Seiten des Bundes, sondern mit erheblichen Einsparungen des Bundes auf Kosten der Vertragsassistenten bei Verwirklichung dieses Gesetzesentwurfes zu rechnen. Die Zahlung eines Monatsentgeltes eines vollbeschäftigte Vertragsassistenten ist voll gerechtfertigt, da der Frequentant volle zwei Jahre, also auch in den Ferienzeiten der Universität im Ausmaß von 40 Wochenstunden an der Klinik ärztliche Tätigkeiten vollbringt, die nicht nur Ausbildungstätigkeiten im Sinne der Verordnung über den

- 2 -

zahnärztlichen Lehrgang sind, sondern im Rahmen der verschiedenen Ambulanzen, der Stationen, der Abteilung für Kieferchirurgie sowie in den Operationssälen ärztliche Leistungen vollbringen, die einerseits für die Ausbildung unbedingt notwendig sind, andererseits ein Dienstverhältnis rechtfertigen, wie dies bei den übrigen postpromotionellen ärztlichen Ausbildungen angenommen werden muß. Würde diese Novelle in Kraft treten, wird damit der Tätigkeit der Vertragsassistenten in der derzeitigen Form jegliche Grundlage entzogen. Es ist damit die Versorgung der Bevölkerung auf das Höchste gefährdet. Die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Innsbruck ist ja auch gleichzeitig Schwerpunktkrankenhaus und Landeskrankenhaus. Um den Betrieb einigermaßen aufrecht erhalten zu können, wäre die Schaffung von mindestens 20 Hochschulassistentenposten zur Aufrechterhaltung dieser Tätigkeiten notwendig, um die derzeit 58 Vertragsassistenten in Ausbildung zu ersetzen. Außerdem werden die Vertragsassistenten im Rahmen der Ausbildung auch zum zahnärztlichen Nachdienst herangezogen, was ein integrierender Bestandteil einer modernen Ausbildung sein muß. Auch dieser Nachdienst wäre bei Wegfall der Vertragsassistententätigkeit gefährdet.

Wenn nun nach dem neuen Entwurf die finanzielle Zuwendung für die Dauer der Teilnahme am Lehrgang beschränkt wird, so finden die Lehrveranstaltungen und praktischen Übungen ja lediglich während der Vorlesungszeit, also in einem Ausmaß von 30 Wochen pro Jahr statt. Das bedeutet, daß es gegenüber einer 104 Wochen (2 Jahre) langen Ausbildung in der derzeitigen Form in Folge der Begründung eines echten Dienstverhältnisses als Vertragsassistent nun nur mehr eine Ausbildung im Ausmaß von 60 Wochen (4x15 Vorlesungswochen) gibt. Dies bedeutet eine Kürzung der Ausbildungszeit praktisch um 40%. Es ist daher sicherzustellen, daß auch in Zukunft das Ausmaß des zahnärztlichen Lehrganges nicht vier Semester sondern mindestens zwei Jahre dauert. Wenn man allerdings die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und praktischen

- 3 -

Übungen auch in den Semesterferien durchführen will, kommt es zu einer unzumutbaren Belastung der mit der Ausbildung der derzeitigen Vertragsassistenten betrauten Universitätsprofessoren und Assistenten. Mit der derzeitigen Zahl der Universitätsassistenten kann bei einem durchgehenden Lehrbetrieb ohne Semesterferien sicherlich nicht das Auslangen gefunden werden.

Aufgrund der Fülle des für den Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde notwendigen Wissens wäre andererseits gegen eine Verlängerung der Ausbildung sicherlich nichts einzuwenden. Dabei sollte die derzeitige Ausbildungsform mit Vorlesungen und praktischen Übungen sowie einer zusätzlichen Ausbildung im Sinne eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten, wie es die übrigen Fachausbildungen auch besitzen, beibehalten werden.

Hinsichtlich der Unmöglichkeit der Weiterbestellung über die derzeitigen zwei Jahre hinaus müßte durch eine Sonderbestimmung im Hochschulassistentengesetz eine Ausnahmeregelung für die Fachausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gefunden werden.

Da die Lehrgangsteilnehmer an der Willensbildung der Universitätsorgane derzeit nicht teilnehmen können, wäre zu fordern, daß diese ähnlich den übrigen Vertrags- und Hochschulassistenten gleichgestellt werden.

Ganz besonders verwahren muß man sich gegen die Intention, daß die Aufnahme in den Lehrgang dem jeweiligen Klinikvorstand mit administrativer Unterstützung der betreffenden Universitätsdirektion obliegt. Dies bedeutet eine Abkehr vom Demokratieverständnis des Universitätsorganisationsgesetzes.

Eine Novelle zur Regelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hat daher folgendes unbedingt zu beinhalten:

1. Ein Anstellungsverhältnis, das in finanzieller und sozialrechtlicher Stellung keinesfalls schlechter ist als bisher.

- 4 -

2. Sicherstellung, daß die Ausbildung mindestens volle zwei Jahre dauert.
3. Es darf keine Ferienregelung geben. Der Urlaubsanspruch hat sich nach dem Urlaubsanspruch aller übrigen Vertragsassistenten zu richten.
4. Es muß sichergestellt werden, daß die in zahnärztlicher Ausbildung befindlichen Kollegen Nachtdienste machen dürfen und diese wie bisher bezahlt bekommen.
5. Die Aufnahme in die zahnärztliche Ausbildung darf nicht der alleinigen Entscheidungsbefugnis einer Einzelperson unterliegen. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß für die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde die gleichen Vorschlags- und Aufnahmeverfahren gelten, wie für sämtliche andere Fachausbildungen im Universitätsbereich.

All diese Punkte, die vital für den ungestörten Betrieb einer Universitätsklinik im Rahmen eines Landeskrankenhauses sind, wären gelöst, wenn das bisherige Angestelltenverhältnis beibehalten oder optimiert wird. Der vorliegende Entwurf zur Novelle eines Bundesgesetzes mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geändert werden soll, enthält finanzielle, sozialrechtliche und ausbildungsmäßige Schlechterstellungen, sodaß dieser Entwurf auf das Schärfste abgelehnt werden muß.



Wolfgang STEINBAUER  
Obmann